

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde
Neulußheim vom 08. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neulußheim vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert am 15. März 2018, wird durch die beigefügte Anlage 1 vom 08. Dezember 2022 ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 08. Dezember 2022

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

**Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung
der Gemeinde Neulußheim – zuletzt geändert am 08. Dezember 2022**

Wasserversorgungsbeitrag (§ 35)	
Je m ² Geschossfläche	5,32 EUR

Zählergebühr (§ 41)	pro Monat
Nenngröße Qn 2,5	0,75 EUR
Nenngröße Qn 6	0,85 EUR
Nenngröße Qn 10	0,95 EUR
Nenngröße Qn 15	1,85 EUR

Verbrauchsgebühr (§ 42 Abs. 1 und 2)	pro m³
Frischwasser	1,00 EUR
Bauwasser	1,00 EUR